

Stuttgart, 22.11.2019

Haushalt 2020/2021

Unterlage für die 1. Lesung des Verwaltungsausschusses zur nichtöffentlichen Behandlung am 26.11.2019

Sozialen Gemeindewohnungsbau ausbauen

Beantwortung / Stellungnahme

Zu Ziff. 1

Grundsätzlich ist die Einrichtung eines kommunalen Boden- und Wohnbaufonds möglich. Allerdings bedeutet dies, dass innerhalb der Stadtverwaltung die personellen und sachlichen Strukturen geschaffen und auf mind. 40 Jahre unterhalten werden müssten. Dies würde bedeuten, dass eine Parallelstruktur zur städtischen Wohnungsbaugesellschaft aufgebaut werden müsste, da in der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Förderprogramm Wohnungsbau Baden-Württemberg 2018/2019 vom 8. Oktober 2019 folgendes ausgeführt wird:

Gemäß Präambel zu Abschnitt I sind kommunale Gebietskörperschaften antragsberechtigt, während kommunale Wohnungsbauunternehmen, auch solche mit allein kommunaler Beteiligung, nicht antragsberechtigt sind. Die Kommune kann sich lediglich zur Umsetzung der Maßnahmen eines kommunalen Wohnungsbauunternehmens bedienen. Darüber hinaus bestimmt die Nr. 2 der geänderten bzw. ergänzten Verwaltungsvorschrift, dass die kommunalen Gebietskörperschaften Eigentümer des geförderten Mietwohnraums sein müssen und sich verpflichten diesen für mindestens 40 Jahre ab Bezugsfertigkeit des gesamten geförderten Objekts in ihrem Eigentum zu halten.

Die sonst geltenden Bestimmungen des Landeswohnraumförderungsprogramms (aktuell VwV-Wohnungsbau BW 2018/2019) bleiben bestehen. Insbesondere der Abschnitt B „Soziale Mietwohnbauförderung“. Der überwiegende Anteil an geförderten Sozialmietwohnungen werden durch die städtische Wohnungsbaugesellschaft SWSG darüber beantragt und gebaut. Eine Antragstellung durch die Landeshauptstadt Stuttgart selbst und die Erstellung der Immobilien durch die SWSG führt wie auch schon beim beantragten Wohnbaufonds zu Parallelstrukturen, die zu keiner Erhöhung der Sozialmietwohnungen führen.

Zu Ziff. 3 und 4

Im Doppelhaushalt 2020/2021 sollen zukünftig jährlich 4,0 Mio. EUR zur Förderung von Eigentümshäusern oder Eigentumswohnungen im Familienbauprogramm bereitgestellt

werden. Eigentumswohnungen machen den überwiegenden Teil der Förderkulisse aus. Die Erhöhung der Förderkulisse ist erforderlich, da angestrebt ist, das Förderprogramm aufgrund von stark gestiegenen Verkaufspreisen im Eigentumssegment deutlich zu verbessern.

Zielgruppe sind Ehepaare, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit mind. einem Kind unter 18 Jahren. Um diesen Haushalten zu ermöglichen, Eigentum zu erwerben, gewährt die Landeshauptstadt Stuttgart Baukostenzuschüsse. Ohne diese Zuschüsse wäre es für die Zielgruppen bei dem sehr angespannten Stuttgarter Grundstücksmarkt nicht möglich, Eigentum zu erwerben. Durch den engen Grundstücksmarkt mit sehr hohen Bodenwerten und weiter steigenden Baukosten müssen zudem die Baukostenzuschüsse entsprechend angehoben werden. Die Abteilung Wohnen beim Amt für Stadtplanung und Wohnen stellt derzeit Überlegungen an, wie die Haushalte zielgerichtet gefördert werden können.

Ohne Förderung der jungen Familien wäre deren Abwanderung zu befürchten. Weiterhin werden durch den Erwerb der Eigentumswohnungen entsprechende Mietwohnungen frei. Durch diese Sickerungseffekte erhöht sich das Angebot für Mietwohnungen. Ein höheres Angebot an Wohnungen wirkt sich preisdämpfend auf den Grundstücksmarkt aus.

Um einen angemessenen Mix aus Eigentums- und Mietwohnungen im Stadtgebiet zu haben, sollten auch zukünftig Eigentumsmaßnahmen über das Familienbauprogramm im beantragten Rahmen gefördert werden.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei Antrag Nr. 797/2019

Erledigte Anfragen/Anträge:

keine

Peter Pätzold
Bürgermeister

Anlagen

keine

<Anlagen>